

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und  
der Landschaftspflege, zur Umsetzung  
gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung  
anderer Rechtsvorschriften**

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli  
1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die  
Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77  
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu  
verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 sind die Worte "und  
Energieleitungen" zu streichen.

**Ausgeliefert am**  
**03. JULI 1997**

Begründung:

Eine Bündelung sämtlicher  
Verkehrswege und Energieleitungen  
läßt sich nicht immer ver-  
wirklichen und sollte deshalb  
nicht als Grundsatz festgelegt

...

werden. Eine Gesamtbündelung kann im Einzelfall wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen zu bündelnden Vorhaben auf Natur und Landschaft gerade auch zu deren Belastung führen. Darüber hinaus wird der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen ein weiteres Mal eingeschränkt.